

## Objektordnung der SG Olympia 1896 Leipzig e.V.

1. Zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit hat der Vorstand gemäß § 10 der Satzung diese Ordnung beschlossen.  
Die Objektordnung schließt alle Gebäude, Einrichtungen und Plätze des Vereins ein und tritt ab 01.05.2009 in Kraft.  
Damit werden alle vorherigen Haus- und Platzordnungen aufgehoben.
2. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und dessen Einrichtungen wird allen Vereinsmitgliedern und sportinteressierten Personen gewährt.  
Ausgenommen sind Personen denen vom Vorstand ein Platzverbot ausgesprochen wurde!  
Der Aufenthalt auf Sportplätzen und in Sporteinrichtungen ist nur bis 22.00 Uhr gestattet.
3. Die Nutzung der Plätze, Einrichtungen und Sportgeräte kann nur mit Genehmigung der jeweiligen zuständigen Abteilungsleitung erfolgen und hat in schonender Weise unter Beachtung allgemeiner Rechtsvorschriften zu geschehen.
4. Die Benutzung der Duschen und Toiletten ist nur in Verbindung mit dem Sportbetrieb zulässig.  
Der Zutritt zu Keller- und Heizungsräume ist nur befugten Personen gestattet. Über Befugnisse entscheidet der Vorstand.
5. Das Befahren der Plätze mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Radfahren ist nur auf den öffentlichen Wegen gestattet. Auf den Sportstätten besteht Radfahrverbot. Das Abstellen der Fahrräder erfolgt auf eigene Haftung und nur an den dafür vorgesehenen Plätzen.  
Das Parken von Fahrzeugen hat auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen zu erfolgen.
6. Hunde sind auf dem Sportgelände „Mühlwiese“ stets an der Leine zu führen.  
Der Aufenthalt von Hunden in Sporteinrichtungen ist nicht gestattet.
7. Der Genuß alkoholischer Getränke und das Rauchen in den Umkleidekabinen und in den Sporteinrichtungen ist untersagt.
8. Die Anweisungen von Platzmeister, Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern zu Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Sportanlage sind von jedem Mitglied und Nichtmitglied zu befolgen.
9. Der Verein haftet **nicht** für abhanden gekommene Gegenstände und Bekleidungsstücke!  
Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Objektordnung, durch Handeln gegen die Anweisungen der Aufsichtspersonen, oder durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Geräten entstanden sind, haftet der Verein nicht.  
Für mutwillig verursachte Schäden hat der Verursacher zu haften!
10. Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung und wiederholter Mißachtung der Anweisungen von Aufsichtspersonen kann vom Vorstand ein Verfahren auf Ausschluß aus dem Verein eingeleitet oder ein Platzverbot ausgesprochen werden.
11. Alleine nur der Vorstand ist berechtigt im Sinne dieser Ordnung Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Leipzig, den 01.05.2009

Der Vorstand